

Maskenpflicht

in der Physiotherapie!

Verehrte Patientinnen und Patienten,

mit der Änderungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) dürfen ab dem 01. Oktober 2022 Arztpraxen, Zahnarztpraxen usw. aber auch unsere Praxen von Patienten und Besuchern nur betreten werden, wenn sie eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) tragen.

Ausnahme:

Die Verpflichtung zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) gilt nicht, wenn die Erbringung oder Entgegennahme einer medizinischen oder vergleichbaren Behandlung dem Tragen einer Atemschutzmaske entgegensteht!

**Bitte besprechen Sie dies mit Ihrem
Therapeuten, Ihrer Therapeutin!**

Das betriebliche Hygienekonzept

Arbeitgeber sind verpflichtet, auf Basis einer Gefährdungsbeurteilung Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz im betrieblichen Hygienekonzept festzulegen, ggf. anzupassen und umzusetzen. Das betriebliche Hygienekonzept kann deshalb, neben dem Tragen von FFP2-Masken auch eine Testpflicht vorsehen. Dies liegt im Ermessen der Praxis.

Maskenpflicht

in der Physiotherapie!

Verehrte Patientinnen und Patienten,

mit der Änderungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) dürfen ab dem 01. Oktober 2022 Arztpraxen, Zahnarztpraxen usw. aber auch unsere Praxen von Patienten und Besuchern nur betreten werden, wenn sie eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) tragen.

Ausnahme:

Die Verpflichtung zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) gilt nicht, wenn die Erbringung oder Entgegennahme einer medizinischen oder vergleichbaren Behandlung dem Tragen einer Atemschutzmaske entgegensteht!

**Bitte tragen Sie beim Besuch unserer Praxis
deshalb die vorgeschriebene FFP2-Maske**

DANKE – Ihr Praxisteam!

Maskenpflicht

in der Physiotherapie!

Verehrte Patientinnen und Patienten,

mit der Änderungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) dürfen ab dem 01. Oktober 2022 Arztpraxen, Zahnarztpraxen usw. aber auch unsere Praxen von Patienten und Besuchern nur betreten werden, wenn sie eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) tragen.

Ausnahme:

Die Verpflichtung zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) gilt nicht, wenn die Erbringung oder Entgegennahme einer medizinischen oder vergleichbaren Behandlung dem Tragen einer Atemschutzmaske entgegensteht!

**Bitte besprechen Sie dies mit Ihrem
Therapeuten, Ihrer Therapeutin!**

in der Physiotherapie!

Verehrte Patientinnen und Patienten,

mit der Änderungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) dürfen ab dem 01. Oktober 2022 Arztpraxen, Zahnarztpraxen usw. aber auch unsere Praxen von Patienten und Besuchern nur betreten werden, wenn sie eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) tragen.

Die Verpflichtung zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) gilt nicht, wenn die Erbringung oder Entgegennahme einer medizinischen oder vergleichbaren Behandlung dem Tragen einer Atemschutzmaske entgegensteht!

Bitte besprechen Sie dies mit Ihrem Therapeuten, Ihrer Therapeutin!

Eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) oder eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nasen-Schutz) muss nicht getragen werden von

1. Kindern, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. Personen, die ärztlich bescheinigt auf Grund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Atemschutzmaske oder medizinische Gesichtsmaske tragen können, und
3. gehörlosen und schwerhörigen Menschen und Personen, die mit ihnen kommunizieren, sowie ihren Begleitpersonen.

Das betriebliche Hygienekonzept

Arbeitgeber sind verpflichtet, auf Basis einer Gefährdungsbeurteilung Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz im betrieblichen Hygienekonzept festzulegen, ggf. anzupassen und umzusetzen. Das betriebliche Hygienekonzept kann deshalb, neben dem Tragen von FFP2-Masken auch eine Testpflicht vorsehen. Dies liegt im Ermessen der Praxis.